

Vorlage Nr.: 2025/0347

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **Ordnungs- und Bürgeramt**

Einschränkung des Verkaufs von Lachgas beziehungsweise Verkaufsverbot von Lachgas an Jugendliche in Karlsruhe ermöglichen Antrag: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.05.2025	26	Ö	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	03.06.2025	1	Ö	Behandlung
Gemeinderat	24.06.2025	11	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Die missbräuchliche Verwendung von Lachgas birgt zweifellos gesundheitliche Risiken. Ein Abgabeverbot an Minderjährige kann daher ein sinnvoller Schritt sein. Aufgrund der generellen Bedeutung, die keinen ausschließlichen Bezug zu Karlsruhe aufweist, ist eine bundes- oder zumindest landesweit geltende Regelung anzustreben.

Nach jüngsten medialen Verlautbarungen der neuen Bundesregierung plant das Bundesgesundheitsministerium ein wie im Antrag beschriebenes Verbot.

Ein kommunales Verbot würde zudem eine polizeirechtlich hinreichend zu begründende Erkenntnislage voraussetzen, die für das Stadtgebiet nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen derzeit nicht besteht. Zudem – auch wenn in anderen Kommunen bereits Verbote erlassen wurden – ist es in juristischer, verfassungsrechtlicher Hinsicht höchst fragwürdig, wenn über ordnungs- beziehungsweise polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlagen der Verwaltung Lebenssachverhalte grundsätzlicher Bedeutung geregelt werden, für die Gesetzgebungskompetenzen bei Bund und Ländern bestehen, die bislang nicht im Hinblick auf das identifizierte Problem genutzt wurden. Der Verwaltung steht es in solchen Fällen aus Gründen der Gewaltenteilung nicht zu, die Rolle eines „Ersatzgesetzgebers“ zu übernehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

1. Die Stadt Karlsruhe prüft die rechtlichen Möglichkeiten zum Verbot des Verkaufs von Lachgas aus Automaten und setzt diese um.
2. Die Stadt Karlsruhe prüft die rechtlichen Möglichkeiten zum Verbot des Verkaufs von Lachgas in Patronen mit einem Inhalt von mehr als 8 g N₂O jenseits medizinischer Zwecke und setzt dieses um.
3. Die Stadt Karlsruhe prüft die rechtlichen Möglichkeiten den Verkauf von Lachgas an Minderjährige gänzlich zu verbieten und setzt diese um.

Aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Seit einigen wenigen Jahren wird bundesweit über die missbräuchliche Verwendung von Lachgas diskutiert. Zwischenzeitlich haben einzelne Kommunen außerhalb Baden-Württembergs sowie die Stadt Hamburg als Bundesland Abgabeverbote erlassen. Aufgrund der generellen Bedeutung des Themas ist eine bundesweit- oder zumindest landesweit geltende Regelung erforderlich. Die neue Bundesregierung beziehungsweise die neue Bundesgesundheitsministerin hat zuletzt explizit öffentlich bestätigt, so schnell wie möglich ein Verbot von Lachgas auf den Weg zu bringen (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/interviews/interview/rnd-17-05-25.html>).

Generell wäre ein kommunales Verbot nur auf polizeirechtlicher Grundlage möglich. Eine durch den missbräuchlichen Konsum von Lachgas dokumentierte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die eine generelle Regelung der Verwaltung rechtfertigen könnte, kann momentan für Karlsruhe nicht festgestellt werden:

In Karlsruhe gab es im vorletzten Jahr Hinweise zu missbräuchlichem Lachgaskonsum im Bereich des Kolpingplatzes. Bei den daraufhin verstärkt durchgeführten Kontrollen, in enger Abstimmung mit der Polizei, wurden allerdings dort (erfreulicherweise) keine weiteren Feststellungen getroffen. Aus Anlass des tragischen Todesfalls im April 2024, als eine Bewohnerin von einer vom Hochhaus heruntergeworfenen Lachgaskartusche tödlich verletzt wurde, wurden in Abstimmung mit der Hausverwaltung und der Polizei Maßnahmen ergriffen. So wurden die Treppenhausbereiche besser gesichert und die Bestreifung der Nottingham-Anlage zeitweise nochmals intensiviert. Bereits damals wurde der Erlass eines Abgabeverbots von Lachgas an Minderjährige polizeirechtlich geprüft. Nach der in Baden-Württemberg geltenden Rechtslage ist eine hinreichende zu begründende Erkenntnislage erforderlich, die für das Stadtgebiet nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen damals nicht bestand. Es lag ein exceptionelles Einzelfallereignis vor, bei dem der Lachgaskonsum mit auslösend gewesen sein mag, aber die maßgebliche Senkung der Hemmschwelle auch durch andere, bereits (gesetzlich) verbotene Betäubungsmittel verursacht hätte werden können. Die Nutzung der damaligen Lachgaskartusche als Tatmittel kann dabei in juristischer Hinsicht kein Anknüpfungspunkt für eine Regelung sein, da jeglicher massive Gegenstand gleichermaßen hätte eingesetzt werden können.

Das Polizeipräsidium Karlsruhe hat auf aktuelle Anfrage zum hiesigen Antrag folgende Erkenntnisse mitgeteilt:

„Im Zeitraum von April 2024 bis April 2025 wurden im Stadtgebiet Karlsruhe seitens der Polizei 98 Vorgänge im Zusammenhang mit Lachgas registriert.

Eine detaillierte Einzelauswertung der genannten Fälle ist im vorgegebenen Bearbeitungszeitraum nicht möglich. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Mehrzahl der registrierten Fälle nicht im Zusammenhang mit dem Konsum von Lachgas und Jugendlichen stehen. Vereinzelt liegen konkrete Hinweise zum missbräuchlichen Konsum von Minderjährigen im Stadtgebiet vor, eine Steigerung ist nicht wahrnehmbar.“

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer kommunalen Regelung auf polizeirechtlicher Basis nicht erfüllt. In juristischer Betrachtung liegen die zu klärenden Kernfragen nicht im Feld der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern in den Bereichen von „Gesundheit“ und „Betäubungsmitteln“, wo entsprechende Gesetzgebungskompetenzen Bund und Land zugewiesen sind und der im Zusammenhang mit Lachgas aufgeworfene Problemkreis bisher – trotz eines engen Regelungswerks, insbesondere in Bezug auf Betäubungsmittel – nicht Gegenstand einer gesetzgeberischen Leitentscheidung war. So notwendig eine Regelung auch ist, die Verwaltung kann als Exekutive aus Gewaltenteilungsgründen nicht Lücken füllen, die der Gesetzgeber lässt. Dem Gesetzgeber steht bei allgemein zu regelnden Lebenssachverhalten die Prärogative zu, die Verwaltung kann grundsätzlich nur im Rahmen der ihr gegebenen Ermächtigungsgrundlagen im Gesetzesvollzug konkrete Einzelfälle regeln. In diesem Zusammenhang ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus kritisch zu betrachten, dass einzelne Kommunen bereits generelle Verbote erlassen haben, auch wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Den Kommunen als Teil der Exekutive ist es verwehrt, auch bei erkennbaren gesetzgeberischen Lücken die Rolle eines Ersatzgesetzgebers einzunehmen.

4. **Im Falle des Fehlens rechtlicher Möglichkeiten zur Umsetzung von Verkaufsgeboten gemäß den Punkten 1, 2 und 3 dieses Antrags setzt sich die Stadt Karlsruhe via Städtetag Baden-Württemberg bzw. Deutschen Städtetag beim Land Baden-Württemberg bzw. beim Bund für die Schaffung gesetzlicher Grundlagen ein, die den Erlass der genannten Verkaufsverbote ermöglichen.**

Wie bereits oben ausgeführt, wurde durch die neue Bundesregierung bereits eine konkrete und zügige Absicht zur Schaffung einer generellen und bundesweiten Regelung verlautbart.

5. **Die Stadt Karlsruhe forciert über den Stadtjugendausschuss und andere geeignete Institutionen die Aufklärung von Jugendlichen über die Gefahren des Konsums von Lachgas.**
Das Thema Lachgas wird in den vom Präventionsbüro SUCHT durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen regelmäßig altersentsprechend angesprochen und mit den jeweiligen Zielgruppen bearbeitet.

Für den Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe und im Speziellen für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Kinder- und Jugendhäusern ist die Aufklärung über aktuelle Konsumtrends und deren Risiken ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Aktuell hat hier das Thema Lachgaskonsum hohe Priorität und wird verstärkt bearbeitet.